



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26.06.2019
Sachb.: Mag. René Kain
Tel.: +43 5 7600-2730
Fax: +43 5 7600-2817
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/NU.HK-10002-73-2019

Betreff: Inkrafttreten des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes – Bgld. HKG vom 28.03.2019; LGBl. Nr. 33/2019; Information und Erlass

Gleichschrift

I. Übersicht der gesetzlichen Bestimmungen des Heizungs- und Klimaanlagerechts im Burgenland:

Bis 30.06.2019 gültig:

- a) **Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagegesetz 2008**, (Bgld. LHKG 2008), LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 23/2016 sowie

Vorerst bis auf weiteres gültig:

- b) **Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000**, LGBl. Nr. 79/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2002

Inkrafttreten mit 1.7.2019:

- c) **Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagegesetz, (Bgld. HKG)**, vom 28.03.2019; LGBl. Nr. 33/2019,

Inkrafttreten noch 2019 geplant:

- d) **Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019, (Bgld. HK-VO 2019)** (in Vorbereitung)

1) Das Gesetz regelt im Wesentlichen:

- Anforderungen an Brenn- und Kraftstoffe
- Begrenzung der Emissionen
- Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, Errichten und Betreiben von
 - Kleinfeuerungen:

Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Typenschild und technische Dokumentation. An Kleinf Feuerungen für flüssige und gasförmige Brennstoffe muss eine CE- Kennzeichnung angebracht sein.

- Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe:
insbesondere das Konformitätsnachweisverfahren
- Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Betreiberpflichten - siehe dazu unten Punkt III.)
- Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- **Überprüfungen von Klimaanlagen** mit einer Nennleistung **von > 12KW**
Hier gibt es keine Überwachungsstelle wie bei Heizungsanlagen → die Prüfberichte sind stichprobenweise vom Amt d. Bgld. Landesregierung zu überprüfen
- Sonderbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen (>1MW bis <50MW)
- Einrichtung einer burgenlandweiten Heizungs- und Klimaanlagendatenbank

Neu: Ölheizungen sind ab 1.1.2020 in neu bewilligten Gebäuden verboten!

2) Zur in Entstehung befindlichen Durchführungsverordnung zum HKG:

- ➔ Die Durchführungsverordnung zum HKG, die **Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019**, steht derzeit noch in Vorbereitung.
- ➔ Bis zum Inkrafttreten gilt die **Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 (Bgld. LHG-VO 2000)** idF LGBl. Nr. 49/2002 uneingeschränkt weiter (§ 55 Abs 3 HKG). Hinsichtlich der Wirkungsgrad- und Emissionsgrenzwertanforderungen für Heizungsanlagen sind auch folgende **unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen** maßgeblich
 - Verordnung 813/2013/EU (betreffend Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten)
 - Verordnung 814/2013/EU (betreffend Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern)
 - Verordnung (EU) 2015/1189 (betreffend Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln)

II. Behörden und sonstige Beteiligte des Heizungs- und Klimaanlagenrechts

An der Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlagen beteiligte Behörden/Personen nach HKG:

Prüfberechtigte gem. § 37 HKG (= im Wesentlichen Unternehmen)

können sein:

- Amtssachverständige,
- Facheinschlägige staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker/innen im Rahmen ihrer Befugnis,
- Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Anlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an diesen Anlagen befugt sind,
- Personen oder Stellen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes über eine der Z 2 oder 3 entsprechende Befugnis verfügen, und
- Benannte Stellen im Rahmen der Akkreditierung

Prüforgane gem. § 39 HKG (= Arbeitnehmer/Innen von Prüfberechtigten)

Unabhängiges Kontrollsystem gem. § 34 HKG (= Amt d. Bgld. LReg – Abt. 4 – HR Natur- Klima- und Umweltschutz – Referat Klimaschutz und Luftreinhaltung)

Gemeinde (= Behörde gem. § 50 HKG)

Bezirksverwaltungsbehörde (= Strafbehörde)

Ausschließlich an der Überprüfung von **Heizungsanlagen** beteiligte Personen/Stellen nach HKG:

Überwachungsstelle gem. § 33 HKG (= vom Betreiber jeweils beauftragte/r Rauchfangkehrer/in)
Der zuständige Rauchfangkehrer muss durch Einsichtnahme in das Prüfbuch kontrollieren, ob die Heizungsanlage überprüft worden ist.

Überwachungsstelle ist bei Klimaanlage keine vorgesehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Klimaanlage kein Gebietsschutz besteht und keine gesetzlich festgelegten Gebiete (ähnlich den Kehrbezirken der Rauchfangkehrer/innen) einzelnen Unternehmen zugewiesen sind.

Pflichten des Betreibers/der Betreiberin von Heizungs- und Klimaanlage

- Die Errichtung und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sind verpflichtend innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Gemeinde und dem zuständigen Rauchfangkehrer vom Betreiber/der Betreiberin der Anlage zu melden (§ 23 Abs. 2 HKG; Ausfüllen des **Anlagendatenblatts** – siehe Anlage 2.2)

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Neu: das Anlagendatenblatt ersetzt die vormalige Errichtungsanzeige und ist nur noch einfach vorzulegen▪ der Vidierungsvermerk des Bürgermeisters entfällt ab sofort!▪ Verwaltungsgebühren reduzieren sich |
|--|

Wenn der Anschluss an einen Kamin erforderlich ist, hat der Rauchfangkehrer einen **Kaminbefund** nach dem Bgld. Kehrgesetz zu erstellen.

- Nach der Aufstellung oder dem Einbau von Kleinf Feuerungen, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken muss ein Prüforgan einen **Prüfbericht** (früher: Abnahmebefund und Errichtungsanzeige; jetzt: verschiedene Prüfberichte, je nach Art der Anlage) ausstellen.
- Betreiber/Innen von Heizungsanlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen wiederkehrend überprüfen zu lassen und die Kosten der Überprüfung zu tragen (§ 25 Abs. 1 HKG; siehe dazu näheres unter Punkt V.)

Wenn für den gleichen Sachverhalt einander widersprechende Regelungen sowohl im HKG als auch in der LHG-VO 2000 vorgesehen sind, darf ausschließlich **nur das Bgld. HKG angewendet** werden.

Anwendungsfall: Verwendung von Formularen bei der Errichtung und Überprüfung von Kleinf Feuerungsanlagen, Feuerungsanlagen und BHKW und Klimaanlage.

Das Bgld. HKG sieht die Verwendung des Anlagendatenblattes und der verschiedenen Prüfberichte je nach Art des verwendeten Brennstoffes und nach Art der Anlage (Feuerungsanlage bzw. Blockheizkraftwerk oder Klimaanlage) vor.

Die Bgld. LHG-VO 2000 sieht die Verwendung der Errichtungsanzeige, des Abnahmebefundes und anderer Prüfberichte vor.

Nach dem oben angeführten Grundsatz dürfen ab 1.7.2019 die Errichtungsanzeige, der Abnahmebefund und der Prüfbericht gemäß Verordnung nicht mehr von den Prüforganen neu ausgestellt werden, bei der Gemeinde nicht mehr eingereicht werden und von der Gemeinde nicht mehr übernommen werden. Weil das Bgld. HKG andere Formulare (Anlagendatenblatt, verschiedene Prüfberichte für Anlagen) für die Dokumentation der Errichtung, Änderung und Prüfung der Anlagen vorsieht.

Die Formulare sind im Internet zu finden unter: <http://e-government.bgld.gv.at/formulare>

Die vorgegebenen Texte der Formulare dürfen nicht verändert werden!

III. Überprüfung von Heizungsanlagen

Einfache Überprüfung von Heizungsanlagen: Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung durchzuführen ist, sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen.

Überprüfungspflicht besteht für folgende Heizungsanlagen:

Art der Anlage	Nennwärmeleistung	Brennstoffart	Frist
Gasfeuerungsanlagen	unter 26 kW	Gas	mind. alle 3 Jahre
Feuerungsanlagen Warmwasserbereitern	unter 50 kW ab 26 kW	standardisierte biogene oder fossile Brennstoffe	alle 2 Jahre
Feuerungsanlagen Warmwasserbereitern	unter 50KW ab 26 kW		
Feuerungsanlagen	ab 26 kW	Nicht standardisierte biogene Brennstoffe	jährlich
Feuerungsanlagen	ab 50 kW	jegliche Brennstoffe	
Blockheizkraftwerke	jegliche	Jegliche Brennstoffe	

Die Überprüfung kann auch jeweils innerhalb eines Monats vor oder nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.

Die Überprüfung der Heizungsanlage erfolgt über Auftrag des Eigentümers/Betreibers durch ein Prüforgan, welches das Ergebnis in ein Prüfbuch einzutragen hat. Dieses ist vom Betreiber/der Betreiberin aufzubewahren.

IV. Überprüfung von Klimaanlage

- Erfasst sind nach wie vor nur Klimaanlage mit **mehr als 12 kW** Nennleistung (also sind typischerweise in Privathaushalten betriebene Klimaanlage nicht erfasst!)
- Erstmalige Überprüfung nach längstens 4 Wochen; danach regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre (wie schon bisher)
- Überprüfung (§ 35 HKG) und Mängelbehebung (§ 36 HKG) laufen sinngemäß wie bei Heizungsanlagen ab

- Überwachungsstelle (welche bei Heizungsanlagen von Rauchfangkehrer/Innen ausgefüllt werden) gibt es bei Klimaanlageanlagen nicht → stichprobenweise Überprüfungen erfolgen direkt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung (= Kontrollstelle)

V. Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Neuerungen

- Ölheizungen sind ab 1.1.2020 in neu bewilligten Gebäuden verboten (§ 6 Abs. 1 HKG)
- Überprüfungsorgane werden als „Prüfberechtigte und Prüforgane“ bezeichnet
- Statt Errichtungsanzeige und Abnahmebefund sind nunmehr Anlagendatenblatt, Prüfbericht und Kaminbefund vom Prüfberechtigten zu erfassen (wobei jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen an Betreiber/in und Gemeinde gehen)
- Anlagendatenblatt ersetzt Errichtungsanzeige und ist nunmehr einfach (anstatt zweifach) vorzulegen
- die Vidierungspflicht des Bürgermeisters (in Form des Vidierungsvermerks) **entfällt**
- Aufnahme von Blockheizkraftwerken und Raumheizgeräten in das Gesetz – vollständige Angleichung von Klimaanlageanlagen
- niedrigere Grenzwerte für Schadstoffe der Heizungs- und Klimaanlageanlagen
- **Verwaltungsgebühren** verringern sich (nur noch einfache Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 in Höhe von derzeit EUR 14,30)
- Unterscheidung in Prüfberechtigte und –Organe; einheitliche Prüfnummer für Betriebe und die volle Verantwortlichkeit des Unternehmers für seine Prüforgane
- Einführung einer landesweiten Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank, in welcher sämtliche Anlagen nach und nach von den Prüfberechtigten zu erfassen sind (derzeit wird die Entwicklung dieser Software beauftragt)

VI. Wesentliche Aufgaben der Gemeinde aufgrund des HKG:

- Übernahme des Anlagendatenblatts (kein Vidierungsvermerk mehr notwendig)
- **Außerordentliche Überprüfung** - § 30 HKG: wenn beim Betrieb einer Feuerungsanlage Emissionen gegeben sind, die Zweifel über die einwandfreie Funktion aufkommen lassen (starker Ruß oder Rauchentwicklung etc.) → Gemeinde hat ao. Überprüfung mit 8-Wochen-Frist anzuordnen (siehe auch ein Bescheidmuster hierzu in den Anlagen)
- **Behebung von Mängeln** (§ 32 Abs. 4 bis 7 HKG):
 - von einem nicht (ordnungsgemäß) innerhalb der festgesetzten Fristen behobenen Mangel hat der/die Prüfberechtigte die Gemeinde zu verständigen (§ 32 Abs. 4 HKG)
 - erlangt die Gemeinde von einem Mangel Kenntnis, hat sie der Betreiberin/dem Betreiber der mangelhaften Anlage die Mangelbehebung aufzutragen und hierfür eine Frist von max. 8 Wochen zu setzen
 - nach Ablauf der Frist ist insbesondere mittels außerordentlicher Überprüfung zu prüfen, ob dem Auftrag entsprochen und der Mangel behoben wurde (§ 32 Abs. 5 HKG)
 - wurde nach Einhaltung der Vorgangsweise nach Abs. 5 der Mangel nicht behoben, hat die Gemeinde mit Bescheid ein Benützungsverbot für die Feuerungsanlage (bzw. das Blockheizkraftwerk) auszusprechen (§ 32 Abs. 6 HKG)
 - werden nicht zulässige Brenn- oder Kraftstoffe gelagert, ist der Betreiberin / dem Betreiber der Anlage deren Entfernung aufzutragen
- Maßnahmen bei **Gefahr in Verzug** (§ 32 Abs. 8)
 - Sofortige Behebung des Mangels auftragen bzw. durchführen lassen
 - Benützungsverbot
 - Unzulässig gelagerte Brenn- und Kraftstoffe entfernen lassen
 - Sonstige zur Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen
- Eingelangte Anlagendatenblätter können (ohne Vidierung) abgeheftet werden

Anhänge:

- Übersicht der Beteiligten betreffend Heizungsanlagen
- Übersicht der Beteiligten betreffend Klimaanlage
- Musterbescheid außerordentliche Überprüfung

Erght an:

1. alle Gemeinden des Burgenlandes,
2. alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate des Burgenlandes,
3. den Landesumweltanwalt, Herrn DI Dr. Michael Graf, E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at,
4. Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH, Herrn DI (FH) Ing. Christian Spuller, E-Mail: c.spuller@lsz-b.at,
5. den Obmann des Fachverbands der burgenländischen Amtmänner und Amtfrauen, Herrn Peter Pohl, E-Mail: peter.pohl@antau.bgld.gv.at
6. Abt. 4, Herrn DDI Harald Pinter, E-Mail: harald.pinter1@bgld.gv.at
7. Abt. 4, Luftütemessnetzzentrale, E-Mail: post.a4-luft@bgld.gv.at,

Für die Landesregierung:
Die prov. Abteilungsvorständin:

Mag.^a Ljuba Szinovatz

